

drückten zwei Arbeiter zu Boden, die schwere Körperverletzungen davontrugen.

Eine der wichtigsten Untersuchungshandlungen war in dem vorliegenden Fall die Besichtigung des Unfallortes, die der Untersuchungsführer im Beisein eines Sachverständigen durchführte, der als Ingenieur in einer mechanischen Fabrik der Stadt arbeitete.

Der Sachverständige erstattete auf Grund der Ergebnisse der Besichtigung ein eindeutiges Gutachten, demzufolge das Umstürzen der Böcke unvermeidlich war, weil die Arbeit technisch völlig unmöglich organisiert wurde.

Die detaillierte Besichtigung des Unfallortes, bei der eine Skizze mit der Anordnung der Werkzeugmaschinen und ein Schema der Wirkungsweise der Flaschenzüge, mit deren Hilfe der Maschinenteil transportiert worden war, angefertigt wurden, gab dem Untersuchungsführer in Verbindung mit dem Gutachten der technischen Expertise die Möglichkeit, zielstrebig die Vernehmung des Brigadiers als des unmittelbaren Leiters der Arbeiten sowie des Obermechanikers und des Oberingenieurs der Fabrik durchzuführen. Der Untersuchungsführer besichtigte auch die Personalunterlagen des Brigadiers, um seine technische Qualifikation für die Leitung einer Arbeit zu prüfen, die spezielle Kenntnisse erfordert. Es wurde festgestellt, daß für das Geschehen nicht der unmittelbare Leiter der Arbeiten, der Brigadier, verantwortlich war, sondern der Obermechaniker, der mit dem Heben von Maschinenteilen eine Person beauftragt hatte, die nicht die entsprechende Qualifikation besaß, so daß die technische Anleitung der Arbeit nicht gewährleistet war.

Erfolgt die Besichtigung erst einige Zeit nach dem Unfall, so haben für die Untersuchung in der Regel nur einige Umstände Bedeutung, zum Beispiel die Anordnung der Werkzeugmaschinen und der Ausrüstung, die Breite der Durchgänge und die Anordnung der Lichtquellen. Der tatsächliche Zustand der Schutzgitter und das Vorhandensein von Warn- tafeln und -schildern haben bereits keine Bedeutung mehr, da meist alle Fehler und Defekte, die es zum Zeitpunkt des Geschehens gab, zum Zeitpunkt der Besichtigung beseitigt sind.

Die V e r n e h m u n g bei diesen Straftaten hat ebenfalls einige Besonderheiten. Man möchte annehmen, daß die wertvollsten Aussagen die Geschädigten selbst machen müßten. Jedoch gelingt es nicht immer, von ihnen Aussagen zu erhalten, die das Vorgefallene genau wieder geben, weil die Plötzlichkeit des Ereignisses und der vom Geschädigten überstandene körperliche Schmerz infolge der erlittenen Verletzung eine